

*Auf Grund der §§ 5 ff der HGO vom 25.02.1952 in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohra in ihrer Sitzung vom 08.Juli 2004 die nachstehenden Richtlinien beschlossen.*

## **Richtlinien über die Förderung der Vereine, Verbände, Gruppen und Jugendgemeinschaften (nachfolgend Gruppen genannt) in der Gemeinde Lohra**

### **Präambel**

Die Gemeinde Lohra bekennt sich zum ehrenamtlichen Engagement innerhalb der gemeindlichen Grenzen. Insbesondere sollen Vereine, Verbände, Gruppen und Jugendgemeinschaften (im folgenden Gruppen) in ihrer Tätigkeit unterstützt werden, die sich der Jugendarbeit widmen.

Die freie Verfügbarkeit des jährlichen Zuschusses der Gemeinde Lohra an die in der Gemeinde Lohra tätigen Gruppen soll zu einer Beseitigung zahlreicher bürokratischer Anträge führen und die Selbstverwaltung der Gruppen stärken. Die jährliche Gemeindeförderung ist darüber hinaus für die Gruppen berechenbar und trägt damit wesentlich zu einer geordneten Finanzplanung für die Beteiligten bei.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Gemeinde Lohra fördert in der Gemeinde ansässige Gruppen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand, insbesondere über die Förderwürdigkeit.
2. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### **§ 2 Jugendförderung**

1. Die förderungswürdigen Gruppen können auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 3,00 Euro je minderjährigem Mitglied (<= 18 Jahre) erhalten. Die Gruppen haben dem Gemeindevorstand die Zahl der jugendlichen Gruppenmitglieder auf entsprechendem Formblatt bis zum 01. Oktober eines Jahres schriftlich mitzuteilen.
2. Der Mindestbetrag beträgt 30 Euro, der Höchstbetrag 300 Euro pro Gruppierung.

### **§ 3 Zuwendung für die Unterhaltung gruppeneigener Einrichtungen**

Der jährliche Zuschuss beträgt für Gruppen,

- |                                                            |             |
|------------------------------------------------------------|-------------|
| a) mit eigener/n Immobilie/n mit Wasser und Kanalanschluß  | 125,00 Euro |
| b) mit eigener/n Immobilie/n ohne Wasser und Kanalanschluß | 37,50 Euro  |

## § 4 Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen

1. Die gemeindeeigenen Sportanlagen und Gemeinschaftshäuser stehen den förderungswürdigen Gruppen für den Übungsbetrieb im Rahmen der Benutzungsordnung und -richtlinien sowie der Mietfestsetzung kostenlos zur Verfügung.
2. Ein Anspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.
3. Eine entgeltlose Überlassung der Einrichtungen ist ausgeschlossen, wenn für Veranstaltungen Eintritt oder Teilnehmerbeiträge erhoben werden oder Speisen und Getränke gegen Entgelt verkauft werden.

## § 5 Zuschüsse bei Gruppenjubiläen

Die Gemeinde Lohra gewährt aus Anlaß von Jubiläen der Gruppen

- a) soweit eine Feier stattfindet
- b) und mindestens ein offizieller Vertreter der Gemeinde geladen und zur Ansprache aufgefordert wurde

Ehrengeschenke in folgender Höhe:

bei jedem durch 25 ohne Rest teilbares Jubiläum einen Beitrag von 100,00 Euro.

## § 6 Zuschüsse bei Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale oder andere Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde werden auf Antrag Zuschüsse gewährt.

Die Anträge hierfür sind vor der Durchführung der Veranstaltung unter Offenlegung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben an den Gemeindevorstand zu richten.

## § 7 Investitionsförderungen

1. Die förderungswürdigen Gruppen erhalten auf Antrag einen einmaligen Zuschuss zur Durchführung von baulichen Investitionsmaßnahmen.
2. Bauliche Investitionsmaßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind:
  - a) Neu-, Um- und Ausbau von Gruppenheimen
  - b) Neu-, Um- und Ausbau von Einrichtungen, wenn die Gruppierung zur Pflege und zum Unterhalt der Einrichtung verpflichtet ist.
  - c) Neu-, Um- und Ausbau von vereinseigenen Sport- und Spielstätten
3. Für Maßnahmen im vorgenannten Sinne kann auf Antrag
  - a) ein Zuschuß von 5 v.H. im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2
  - b) ein Zuschuß von 10 v.H. im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

Als Höchstsumme der zuwendungsfähigen Gesamtkosten der einzelnen Baumaßnahmen wird ein Betrag von 50.000 Euro festgelegt. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahme vom Gemeindevorstand als notwendig erachtet wird und die Höhe der zuschufähigen Kosten vor

Beginn der Maßnahme anerkannt wird. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf die reinen Baukosten, Erschließungskosten sowie die Außenanlagen unter Anwendung der DIN 276. Bei baulichen Investitionskosten ist ein Selbstbehalt der Gruppe in Höhe von 2.500 Euro im Kalenderjahr nicht förderungsfähig.

4. Anträge für Investitionszuschüsse sind bis spätestens zum 01. Oktober für das folgende Haushaltsjahr zu stellen (Ausschlußfrist). Eine Förderung wird darüber hinaus nur in Aussicht gestellt werden, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.  
Für Investitionszuschüsse sind Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Antragsteller haben zumutbare Eigenleistungen zu erbringen, diese sind ebenso wie Zuschüsse Dritter gesondert auszuweisen.
5. Die Zuwendungsempfänger haben die zweckentsprechende Verwendung der im Sinne dieser Richtlinien gewährten Unterstützung nachzuweisen. In der Mitteilung der Gewährung des Zuschusses bestimmt der Gemeindevorstand, wie und zu welchem Zeitpunkt der Verwendungsnachweis vorzulegen ist. Die gewährten Zuschüsse sind unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Nachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird, nach den Feststellungen des Gemeindevorstandes nicht rechtzeitig vorliegt oder die zugewendeten Beträge zweckentfremdet verwendet wurden.
6. Bei Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Gemeinde das Recht zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Gemeindemittel. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen ist den Mitarbeitern des Gemeindebauamtes und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

## § 8 Umsatzsteuer

Soweit von den Gruppen gemeindliche Einrichtungen zu entgeltlichen Zwecken genutzt werden, oder aber Getränke und Speisen käuflich veräußert werden, greift die Befreiung nicht. Zudem ist bei den gemeindlichen Einrichtungen, die als Betrieb gewerblicher Art geführt werden, Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen gültigen Höhe zu erheben.

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie gegen geltendes Gesetz verstoßen oder aber unvollständig sein, bleiben die sonstigen Bestimmungen erhalten und so ist nach dem Willen der Gemeinde die fehlende und / oder gegen das Gesetz verstoßene Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gemeindevorstand bei Kenntnis der Umstände und in Erfüllung seiner Aufgaben gewählt hätte.

## § 10 Schlußbestimmungen

1. Über alle Anträge, die über den Rahmen dieser Richtlinien hinausgehen, entscheidet der Gemeindevorstand.

2. Diese Richtlinien treten am 01.08.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Vereine in der Gemeinde vom 29.03.1990 außer Kraft.

Lohra, den 08. Juli 2004

Gemeindevorstand Lohra

Brand  
Bürgermeister